

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/019fff19-26a3-39d0-a952-fa7f4b4d854b

Bibliografie	
Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 87a VwGO - Entscheidung im vorbereitenden Verfahren

(1)	Der	Vorsi	tzend	e ents	cheidet	, wenn	die	Ent	sch	neic	lung	im	vorl	berei	tenc	len '	Verf	ah	ren	erge	eht
-----	-----	-------	-------	--------	---------	--------	-----	-----	-----	------	------	----	------	-------	------	-------	------	----	-----	------	-----

- über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
- 2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
- 3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
- 4. über den Streitwert;
- 5.über Kosten;
- 6. über die Beiladung.
- (2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst an Stelle der Kammer oder des Senats entscheiden.
- (3) Ist ein Berichterstatter bestellt, so entscheidet dieser an Stelle des Vorsitzenden.

